



VORWORT

Im Bestreben die Steiermark zum Familienland Nummer eins zu machen, sind wir schon ein großes Stück weiter gekommen. Vieles haben wir schon erreicht, vieles wird noch verbessert. Neben dem bewährten ZWEI UND

MEHR-Familienpass und der verstärkten Elternbildung trägt der Kinderzuschuss des Landes Steiermark dazu bei, die Steiermark zu einem Land zu machen, in dem sich alle Familien gut aufgehoben fühlen. Mit den zahlreichen Angeboten für Familien, z.B. dem ZWEI UND MEHR-Steirischen Elternbrief, möchten wir alle steirischen Eltern und Kinder dabei unterstützen, den Start in die Zukunft so einfach wie möglich zu gestalten.

Als steirischer Familienlandesrätin ist es mir besonders wichtig, niemandem vorzuschreiben oder zu definieren, wie die eigene Familie sein soll. Denn die eigene Familie bauen sich alle Steirerinnen und Steirer selbst. Ich sehe meinen Job als Politikerin darin, unsere Maßnahmen so zu gestalten, dass sich jede steirische Familie aus den Angeboten das nehmen kann, was sie braucht. Mit dem Kinderzuschuss des Landes Steiermark wollen wir einen Beitrag leisten, um die Rahmenbedingungen für Familien zu verbessern. Ich wünsche Ihnen und Ihren Kindern viel Kraft, Mut und vor allem Freude in Ihrem ganz persönlichen alltäglichen Familienumfeld!

Ihre

Mag.^a Elisabeth Grossmann
Familienlandesrätin

AUSKÜNFTE — BERATUNG — HILFE

Das Referat Familie der Fachabteilung 6A – Gesellschaft und Generationen, fördert im Rahmen von Familienunterstützungsleistungen Institutionen und Einzelpersonen, informiert service- und lösungsorientiert in allen Fragen rund um Familie & mehr, vernetzt als Kompetenzstelle für den Bereich Familie innerhalb des Landes Steiermark und zwischen zentralen NetzwerkpartnerInnen.

Dazu gehören folgende Angebote des Landes Steiermark:

- Beihilfe für Kinderferienaktionen
- ZWEI UND MEHR - Steirischer Familienpass
- ZWEI UND MEHR - Wegweiser für Familien (Familien- und Sozialleistungen)
- ZWEI UND MEHR - Steirischer Elternbrief
- ZWEI UND MEHR - Elternbildungsgutschein



INFO UND ANTRAGSTELLUNG

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA6A-Förderungsmanagement
8010 Graz, Karmeliterplatz 2
Tel.: 0316/877-3919, Fax-Nst. 3924
E-Mail: fa6a-foem@stmk.gv.at
Internet: www.familienreferat.steiermark.at

Sie erreichen uns:
Mo, Mi, Do, Fr von 8.00 – 12.00 Uhr
Di von 12.00 – 16.00 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnen – Haltestelle Hauptplatz
Buslinie 30 – Haltestelle Karmeliterplatz

FA6A - Gesellschaft und Generationen



→ Bildung, Familie, Frauen und Jugend



KINDERZUSCHUSS DES LANDES STEIERMARK

FA6A - Gesellschaft und Generationen

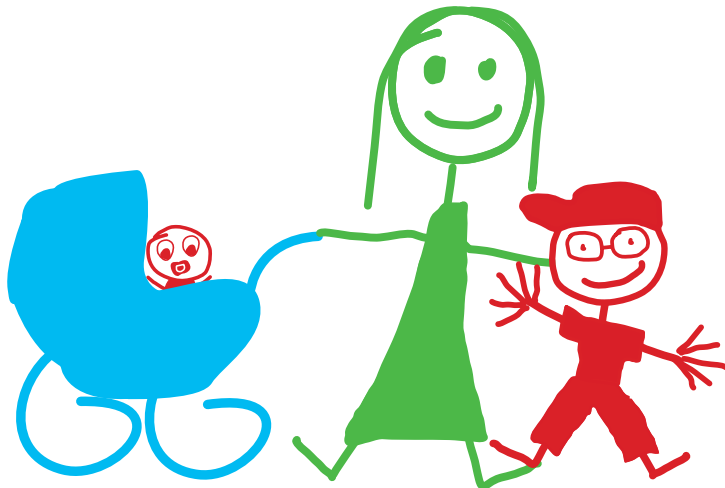
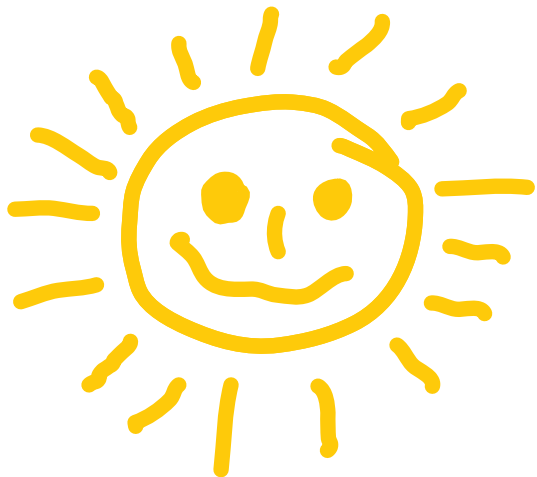


→ Bildung, Familie, Frauen und Jugend

VERBESSERTE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR EINE KINDER- UND FAMILIENFREUNDLICHE STEIERMARK!

Der Kinderzuschuss des Landes Steiermark ist eine freiwillige Leistung und soll in der oft schwierigen ersten Familienphase hilfreich sein. Die Anspruchsvoraussetzungen und Richtwerte finden Sie in diesem Folder.

Die Abwicklung erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA6A – Förderungsmanagement.



WER IST ANSPRUCHSBERECHTIGT?

Der Kinderzuschuss des Landes Steiermark kann einem Elternteil (auch Adoptiveltern- oder Pflegeeltern) gewährt werden, wenn

1. der Antrag innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes gestellt wird und für dieses Kind Anspruch auf Familienbeihilfe des Bundes besteht,
2. der antragstellende Elternteil mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt,
3. der Hauptwohnsitz des beziehenden Elternteiles und des Kindes im Bundesland Steiermark liegt,
4. das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die Grenze von € 783,99 nicht überschreitet, wenn das Kind bis 31. Dezember 2010 geboren wurde, bzw. das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die jährlich automatisch angepasste Grenze des Grundbetrages des Existenzminimums für ab 1. Jänner des jeweiligen Jahres geborene Kinder nicht überschreitet. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen für Kinder geboren ab 01. Jänner 2011 € 793,40 beträgt.

(anrechenbar sind sämtliche Einkünfte aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Kinderbetreuungsgeld des Bundes, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Unterhaltszahlungen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,...).

Der Gewichtungsfaktor wird durch Zusammenzählen der österreichweit anerkannten Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder errechnet.

Bei Familienmitgliedern zählt

der 1. Erwachsene1,0 Punkte
 der 2. Erwachsene0,8 Punkte
 Kinder von Geburt bis zum Eintritt ins Berufsleben .. 0,5 Punkte
 Kinder, deren Einkommen zum Familieneinkommen gerechnet werden0,8 Punkte
 (bei Anspruch auf Familienbeihilfe des Bundes)

Um das jeweilige Pro-Kopf-Einkommen festzustellen, wird das anrechenbare Familien-Nettoeinkommen durch den summierten Gewichtungsfaktor dividiert.

Für die Gewährung des Kinderzuschusses zulässiges Familiennettoeinkommen für das Jahr 2010:

1 Erw. 1 Kind	€ 1.175,99	:	2 Erw. 1 Kind	€ 1.803,18
1 Erw. 2 Kinder	€ 1.567,98	:	2 Erw. 2 Kinder	€ 2.195,18
1 Erw. 3 Kinder	€ 1.959,98	:	2 Erw. 3 Kinder	€ 2.587,17
1 Erw. 4 Kinder	€ 2.351,97	:	2 Erw. 4 Kinder	€ 2.979,17
1 Erw. 5 Kinder	€ 2.743,97	:	2 Erw. 5 Kinder	€ 3.371,16

Für die Gewährung des Kinderzuschusses zulässiges Familiennettoeinkommen für das Jahr 2011:

1 Erw. 1 Kind	€ 1.190,10	:	2 Erw. 1 Kind	€ 1.824,82
1 Erw. 2 Kinder	€ 1.586,80	:	2 Erw. 2 Kinder	€ 2.221,52
1 Erw. 3 Kinder	€ 1.983,50	:	2 Erw. 3 Kinder	€ 2.618,22
1 Erw. 4 Kinder	€ 2.380,20	:	2 Erw. 4 Kinder	€ 3.014,92
1 Erw. 5 Kinder	€ 2.776,90	:	2 Erw. 5 Kinder	€ 3.411,62

Höhe & Auszahlungsdauer

Der Kinderzuschuss des Landes Steiermark beträgt monatlich € 145,35 und gilt für die ersten 12 Lebensmonate des Kindes, solange die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

Antragstellung:

Eine Antragstellung ist innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes möglich. Der Antrag ist mittels eines dafür vorgesehenen Formblattes beim zuständigen Gemeindeamt bzw. beim Bezirksamt des Magistrates Graz oder direkt beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung FA6A – Förderungsmanagement, 8010 Graz, Karmeliterplatz 2 einzubringen.

Erforderliche Unterlagen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldenachweis der antragstellenden Person
- Meldenachweis des Kindes, für welches der Steirische Kinderzuschuss beantragt wird
- Meldenachweis aller im Haushalt lebenden Personen (weitere Kinder, Ehe-/LebenspartnerIn)
- Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (Bescheid oder Auszahlungsbeleg)
- Einkommensnachweise laut Richtlinien